

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 363.

Mittwoch, den 28. December.

1836.

Bekanntmachung.

Zu thunlichster Beseitigung des zeitlich wärgenommenen, mit abgestempelten Frachtbriefen betriebenen Mißbrauches und künftiger Unterdrückung des dadurch begünstigten, gemeinschädlichen Schmuggelhandels tritt mit dem 1. Januar kommenden Jahres in den nachstehend näher verzeichneten Königl. Preussischen, Herzoglich Anhaltinischen und Fürstl. Schwarzburgischen Ortsschaften rüchftlich des Verkehrs mit baumwollenen Waaren eine geschärfte Controlle ein, zu deren Unterstützung und Vervollständigung zugleich rüchftlich derjenigen Sendungen baumwollener Waaren, welche von hiesigem Plage aus nach jenen Ortsschaften im freien Verkehre gemacht werden, die nachfolgenden Vorschriften hohes Orts ertheilt worden sind.

In allen Fällen der Versendung baumwollener Waaren in controlpflichtiger Menge, welche

- 1) im Bezirke des Königl. Preuss. Haupt-Zollamts Halberstadt nach Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode, Osterwieck, Hornburg, Groß-Arscherleben, Arscherleben und Ermleben,

- 2) im Bezirke des Königl. Preuss. Haupt-Zollamts Nordhausen nach Nordhausen, Ellrich, Stollberg und Sangerhausen,

- 3) in den Anhaltinischen Herzogthümern nach Köthen, Dessau, Rieburg, Güsten, Sandersleben, Gröbzig, Bernburg, Ballenstädt, Rinder, Hoym, Harzgerode, Gernrode und Groß-Mühlungen,

und

- 4) nach den Fürstlich Schwarzburgischen Städten

Sondershausen, Frankenhausen

bestimmt sind, sind die Waaren vor der Verladung bei dem unterzeichneten Hauptsteueramte (und zwar Postsendungen bei dem Revisionsbureau für Postgüter), zugleich unter Vorlegung des dazu gebührenden Frachtbriefes (Postdeclaration), in welchem außerdem, was §. 89 der Zollordnung über dessen Inhalt vorgeschrieben ist, noch der Ursprung der Waaren — ob es englische, schweizer, vereinsländische ic. sind — unter der im Handel üblichen Benennung der letzteren, als: Kattun, Tücher, Ranking, Beaverteen ic. und die Stückzahl angegeben sein muß, zur Revision zu stellen, welches sodann die weiter vorgeschriebene Abfertigung des Frachtbriefes und die Verbleiung der Collis (ohne Erhebung von Bleigeldern) bewirken wird.

Es wird um so mehr erwartet, daß die betreffenden Herren Versender diesen Vorschriften des genauesten nachgehen werden, als von deren pünctlichster Innehaltung neben Vermeidung der sonst nach Befinden eintretenden gesetzlichen Nachtheile die Schnelligkeit der Expedition wesentlich abhängt und nur noch zu Vermeidung etwaiger Mißverständnisse bemerkt, daß auf Waarensendungen mit directer Bestimmung in das Vereins-Ausland, welche den Grenzbezirk zu diesem Behufe auf den gewöhnlichen Handelsstraßen durchschneiden, die bemerkten geschärfsten Controlbestimmungen überhaupt keine Anwendung leiden.

Leipzig, den 28. December 1836.

Königl. Sächs. Hauptsteueramt daselbst.

Der Erzbischof zu Upsala.

Bei Gelegenheit der Todesnachricht von dem bisherigen Erzbischof Dr. von Rosenstein, welche die 302 Nr. der Leipziger Zeitung von Stockholm aus brachte, verdient Folgendes bemerkt zu werden. Diese

hohe Würde ist mit vielen Vorzügen verbunden. Jeder Erzbischof von Upsala (nicht Upsal, wie man auch bisweilen liest, die Leipziger Zeitung schreibt richtig) ist Primas regni und krönt den König; er wird allein vom Könige, und gewöhnlich aus den Bischöfen des